

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV)

der Digitalagentur PASSGEBER, Inh. Alexander Kroeze

1. Allgemeines

- A. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen der Digitalagentur PASSGEBER, Inh. Alexander Kroeze (nachfolgend PASSGEBER, Auftragnehmer oder AN) und dem Vertragspartner (nachfolgend auch Auftraggeber oder AG) im unternehmerischen Bereich (Vereine inbegriffen) und werden über ausdrückliche Bezugnahme in der Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise in den Vertrag (nachfolgend Hauptvertrag) einbezogen.
- B. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisieren die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Zusammenhang mit den im Hauptvertrag beschriebenen Lieferungen und Leistungen ergeben. Sie finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PASSGEBER abrufbar unter www.passgeber.de/agb

2. Gegenstand, Art und Zweck und Dauer der Auftragsverarbeitung

- A. Aus dem Hauptvertrag, diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung“ sowie dem „Anhang A zu diesen AGB AV ergeben sich Rechtsgrundlage, Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen.
- B. Die Bestimmungen dieser AGB AV gelten für die Dauer der tatsächlichen datenschutzrelevanten Leistungserbringung gemäß Hauptvertrag durch PASSGEBER, sofern sich aus den Bestimmungen dieser AGB AV nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

3. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- A. PASSGEBER verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Vertragspartners. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und seinen Anlagen konkretisiert sind. Der Vertragspartner ist in diesem Rahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

- B. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Vertragspartner danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von PASSGEBER bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

4. Pflichten von PASSGEBER

- A. PASSGEBER darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. PASSGEBER informiert den Vertragspartner unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. PASSGEBER darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Vertragspartner bestätigt oder abgeändert wurde. AGB AV der PASSGEBER GmbH
- B. PASSGEBER wird im eigenen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. PASSGEBER wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragspartners treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. PASSGEBER trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt PASSGEBER vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- C. PASSGEBER unterstützt, soweit vereinbart, den Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- D. PASSGEBER gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Vertragspartners befassten Mitarbeitern und anderen für PASSGEBER tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet PASSGEBER, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

- E. PASSGEBER unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Vertragspartners bekannt werden. PASSGEBER trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Vertragspartner ab.
- F. PASSGEBER nennt dem Vertragspartner den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- G. PASSGEBER gewährleistet, ihren Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- H. PASSGEBER berichtet oder löscht gegen eine gesonderte Vergütung die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Vertragspartner dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt PASSGEBER die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Vertragspartner oder gibt diese Datenträger an den Vertragspartner zurück, sofern nicht vertraglich bereits vereinbart. In besonderen, vom Vertragspartner zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht vertraglich bereits vereinbart.
- I. Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragspartners durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO verpflichtet sich PASSGEBER den AG bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

5. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- A. Der Vertragspartner hat PASSGEBER unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung durch PASSGEBER Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- B. Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragspartners durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt Ziff. 4.9 entsprechend.
- C. Der Vertragspartner nennt PASSGEBER den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

6. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an PASSGEBER, wird PASSGEBER die betroffene Person an den Vertragspartner verweisen, sofern eine Zuordnung an den Vertragspartner nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. PASSGEBER leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Vertragspartner weiter. PASSGEBER unterstützt den Vertragspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung, soweit vereinbart. PASSGEBER haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7. Nachweismöglichkeiten

- A. PASSGEBER weist dem Vertragspartner die Einhaltung der niedergelegten datenschutzrechtlichen Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- B. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Vertragspartner oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese auf dessen Kosten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. PASSGEBER darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Vertragspartner und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Vertragspartner beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu PASSGEBER stehen, hat PASSGEBER gegen diesen ein Einspruchsrecht. Die PASSGEBER entstehenden Aufwendungen für eine Inspektion sind vom Vertragspartner zu tragen.
- C. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Vertragspartners eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz (2) entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

8. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- A. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner vorher zugestimmt hat.
- B. Ein Zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn PASSGEBER weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. PASSGEBER wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

- C. Unternehmen, die PASSGEBER als Erbringer von Nebenleistungen zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, gelten nicht als weitere Auftragsverarbeiter. Zu solchen Nebenleistungen zählen zum Beispiel Telekommunikationsleistungen, Versendung von Rundschreiben, Druck von Prospekten, Katalogen, mit Bildern von Beschäftigten oder Fotomodellen, Transport von Unterlagen und Waren durch Kurierdienste, Speditionen, Übersetzung von Texten in/aus Fremdsprachen, etc.. PASSGEBER ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Vertragspartners auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
- D. Erteilt PASSGEBER Aufträge an Subunternehmer, die nicht lediglich Nebenleistungen erbringen, so obliegt es PASSGEBER, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
- E. PASSGEBER informiert den Vertragspartner über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung bestehender Subunternehmer, wodurch der Vertragspartner die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information beim AG Einspruch zu erheben. Der Vertragspartner wird die Genehmigung derartiger Änderungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

9. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- A. Sollten die Daten des Vertragspartners bei PASSGEBER durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat PASSGEBER den Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren. PASSGEBER wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Vertragspartner als »Verantwortlicher« im Sinne der DS-GVO liegen.
- B. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.
- C. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser AGB AV den Regelungen des Hauptvertrages vor. Im Übrigen gelten sie ergänzend und nachrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen B2B von PASSGEBER, abrufbar unter www.PASSGEBERmedien.de/agb. Sollten einzelne Teile dieser AGB AV unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB AV im Übrigen nicht.

Stand: 01. November 2022

Anlage 1 - Auftragsdetails

Der vorliegende Vertrag umfasst (ggf. im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag) folgende Leistungen:

- Der Auftragsverarbeiter ist mit der technischen Wartung sowie der Weiterentwicklung des CMS Systems Wordpress, also für die Internetpräsenz, vom Auftraggeber beauftragt. Die technische Wartung beinhaltet die regelmäßige Kontrolle der entsprechenden Server des Auftraggebers hinsichtlich technischer Unregelmäßigkeiten. U.a. werden die entsprechenden Logfiles auf Fehlermeldungen untersucht. Die Weiterentwicklung umfasst die Anpassung des Systems an die abgestimmten Bedürfnisse des Auftraggebers. Eine auftragsverarbeiterseitige Verarbeitung von Daten des Auftraggebers erfolgt nicht, dennoch kann der Auftragsverarbeiter im Rahmen von Wartungsaktivitäten ggf. personenbezogene Daten der Webformulare für Bewerber oder Interessenten einsehen.

Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden regelmäßig folgende Datenarten verarbeitet:

- Bei Webseiten Projekten: Adressdaten (Anschrift), Authentifizierungsdaten, Bilddaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Mitarbeiterdaten, Nutzungsdaten, Aufrufstatistiken, Personaldaten, Profildaten, Videodaten
- Bei Bewerber Formularen: Name des Bewerbers, E-Mail-Adresse, IP-Adressen
- Bei Online-Shops: IP-Adressen, Persönliche Daten mit Anschrift und Versandadresse, ggf. Geburtsdatum sowie weitere Vertragsstammdaten. Zahlungsinformationen (z.B. Stripe- oder PayPal E-Mail-Adresse), Mahnungen sowie Kaufhistorie
- Bei Newslettern: Name, Vorname, E-Mail-Adresse

Bei dem Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um:

- Auszubildende, Praktikanten, Bewerber, Mitarbeiter
- Interessenten, beworbene Personen, Kunden
- Lieferanten

Bei dem Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Schnittstellen handelt es sich um:

- Übertragung per E-Mail, Zugriff per (S)FTP, Übertragung per HTTP(S) Webinterface, Übertragung per GDrive, Zugriff via Webinterface

Löschen und Berichtigung von Daten:

- Dies liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Anlage 2 - Liste der bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach Art. 32 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter setzt folgende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten um. Die Maßnahmen wurden im Einklang mit Art. 32 DSGVO festgelegt und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

1. Vertraulichkeit

- A. Zutrittskontrolle
 - I. Manuelles Schließsystem
 - II. Schlüsselregelung
- B. Zutrittskontrolle
 - "zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können"
 - I. Authentifikation mit Benutzername und Passwort
 - II. das Passwort wird mit einem Passwortgenerator erstellt
- C. Zutrittskontrolle
 - I. Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- D. Trennungskontrolle
 - I. Die Daten werden nach Rechtegruppen getrennt
- E. Pseudonymisierung
 - I. Für die Pseudonymisierung ist der Auftraggeber verantwortlich

2. Integrität

- A. Weitergabekontrolle
 - I. Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 32 Abs.4 DS-GVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen
 - II. Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung
- B. Eingabekontrolle
 - I. Der Server auf dem alle Kundendaten liegen ist nur mit Passwort und Benutzername zu erreichen. Das anlegen, löschen und verändern von Dateien wird Protokolliert.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- A. Verfügbarkeitskontrolle
 - I. Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten. Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virenscanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter)

- II. Monitoring aller relevanten Server
 - III. Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung, Netzersatzanlage
 - IV. Es werden regelmäßig Backups gezogen, welche sich verschlüsselt in der Cloud befinden
- B. Rasche Wiederherstellbarkeit
- I. Es werden regelmäßig Backups gezogen, welche sich verschlüsselt in der Cloud befinden

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- A. Datenschutz-Management
 - I. Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit/ Datengeheimnis Verpflichtet
- B. Incident-Response-Management
 - I. Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung
 - II. Einsatz von Virenschanner und regelmäßige Aktualisierung Einbindung von DSB und ISB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen
 - III. Erkennung von neuen Geräten und Eindringversuche
- C. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
 - I. Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind

Unterauftragnehmer

Name	Funktion	Anschrift
Michael Plas IT-Dienstleistungen	Development	Hasenstrasse 23 48465 Schüttorf Deutschland
Sebil Satici	Development	Edelweißweg 5 22523 Hamburg Deutschland
Neue Medien Münnich ALL-INKL.COM	Hosting & Domains	Hauptstrasse 68 02742 Friedersdorf Deutschland
Google Ireland Limited	Google Cloud – G Suite G	Gordon House, Barrow Street Dublin 4 Ireland
MOCO / hundertzehn GmbH	Buchhaltung, Rechnung	In der Weid 15 8122 Binz Schweiz
Zoom Video Communications Inc.	Videotelefonie	55 Almaden Blvd 6th Floor San Jose CA 95113
Calendly	Terminvereinbarung	Calendly LLC 271 17th St NW Ste 1000 Atlanta GA 30363 United States
MEETOVO Lukas & Christof Bludau GbR	Terminvereinbarung	Kasernenstraße 12 21073 Hamburg Deutschland
CleverReach GmbH & Co. KG	Newsletter und Automatisierungen	Schafjückenweg 2 26180 Rastede Deutschland